



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Ausschusses  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

---

## Ausschussdrucksache 20(13)96d

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874**

Martin Schulze, Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FS))

## **Stellungnahme des Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zur Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz, Stand 20.12.2023)**

Der BAK FSJ begrüßt den Gesetzentwurf im Grundsatz, da sich hierdurch die Einsatz- und Gestaltungsmöglichkeiten in den Freiwilligendiensten erweitern und neue Zielgruppen angesprochen werden können. Die Orientierung an den Bedarfen der Freiwilligen mit Blick auf die flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten bewertet der BAK FSJ ausdrücklich positiv.

Zugleich werden sich die faktischen Auswirkungen des Gesetzes aufgrund der aktuellen Haushaltslage und der fehlenden Refinanzierung seitens des Bundes und der Länder insbesondere bei einer Erhöhung der finanziellen Leistungen an die Freiwilligen in engen Grenzen halten. Es ist fraglich, ob es tatsächlich zu einer grundlegenden Verbesserung für die Freiwilligen kommen wird.

Auch den Inhalten der Petition „Freiwilligendienst stärken“ aus dem Jahr 2023, die der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags einstimmig mit höchstem Votum befürwortet hat, wird mit diesem Gesetzentwurf nicht entsprochen. Dies bedauert der BAK FSJ sehr.

Leider wurde mit dem Gesetz zudem die Einführung eines Rechtsanspruches auf Förderung für einen Freiwilligendienst versäumt. Mit dieser Maßnahme wäre ein nachfragegerechter Ausbau der Freiwilligendienste umgesetzt und alle Menschen, die sich im Rahmen eines Freiwilligendienstes gesellschaftlich engagieren wollen, hätten perspektivisch eine gute Chance, dies auch tun zu können.

### 1. Flexibilisierung durch Teilzeit

Einen Freiwilligendienst in Teilzeit anzubieten, spiegelt die Bedarfe vieler junger Menschen wider und macht das Bildungs- und Orientierungsjahr für weitere Zielgruppen attraktiv. Darüber hinaus ermöglicht er eine höhere Vielfalt an Einsatzstellen und Einsatzbereichen, da sich dadurch auch Bereiche als Einsatzstellen beteiligen könnten, die keinen Vollzeitdienst anbieten können.

Durch den Wegfall des „berechtigten Interesses“ als Begründung für Teilzeit werden Zugangsbarrieren abgebaut. Zudem fällt für den bisher für einen Dienst in Teilzeit in Frage kommenden Kreis der Interessierten die negative Stigmatisierung weg. Das begrüßen wir als BAK FSJ ausdrücklich. Die Teilzeioption ermöglicht den Freiwilligen, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Somit erhalten die Freiwilligen ähnliche Möglichkeiten wie die hauptamtlichen Mitarbeitenden. Das werten wir als Wertschätzung des eingebrachten Engagements.

Wir begrüßen es, dass die pädagogische Begleitung über die Seminartage unabhängig vom Dienst in Voll- oder Teilzeit in vollem Umfang erhalten bleibt. Das FSJ wird somit in seiner Bedeutung als Bildungs- und Orientierungsjahr bestätigt. Für die Freiwilligen ist der Erfahrungsaustausch und die Begleitung in den Bildungsseminaren von großer Bedeutung, um ihre Rolle im Dienst in der Einsatzstelle zu finden, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln, sich thematisch fortzubilden und das Jahr erfolgreich durchlaufen zu können. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die Inhalte der Seminare sich nicht nach Voll- und Teilzeitbedarfen unterscheiden, denn ein Anspruch auf eine Durchführung von Seminaren in Teilzeit wird durch die Änderung nicht geschaffen. Sofern jedoch weiterhin bestimmte Freiwillige aus persönlichen Gründen nicht an den vollen Seminartagen teilnehmen können, wird dies eine individuellere Ausrichtungen und damit zusätzliche Ressourcen bei der Durchführung und Organisation der Seminare erfordern.

Für die Träger und Einsatzstellen bringt die Neuerung zudem einen weiteren zusätzlichen Aufwand mit sich. Zwar verringert sich der Aufwand bei den bisher wenigen Freiwilligen in Teilzeit (ca. 1% nach Statistik BAK FSJ im Jahrgang 2021/2022) hinsichtlich der Nachweisführung des „berechtigten Interesses“, aber der Beratungsaufwand wird mit Blick auf das gesamte Spektrum der Bewerber\*innen deutlich höher, sofern die Freiwilligen tatsächlich flexibel von der Option Gebrauch machen sollen und z.B. zwischen verschiedenen Stundenmodellen wählen können. Die Beratung erfolgt dabei sowohl in Richtung der Einsatzstellen wie auch der Freiwilligen. Zudem müssen die Freiwilligen informiert werden, dass mögliche Konsequenzen hinsichtlich der Anerkennung des Freiwilligen Sozialen Jahres im weiteren beruflichen Werdegang (z.B. Anerkennung als Fachhochschulreife, Wartesemester oder Boni bei der Bewerbung auf einen Studienplatz) durch einen Freiwilligendienst in Teilzeit zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht klar und damit im Einzelfall individuell zu klären sind. Hier fordern wir den Bund und die Länder auf, schnellstmöglich für Klarheit zu sorgen.

Wir begrüßen die Notwendigkeit des vorliegenden Einverständnisses von Träger, Einsatzstelle und freiwillig dienstleistender Person, da dies dem etablierten Dreiecksverhältnis im FSJ und der besonderen Stellung der Träger als Begleiter im Bildungs- und Orientierungsjahr Rechnung trägt. Zur inhaltlichen Passung zwischen Bewerber\*innen und Einsatzplätzen käme bei Inkrafttreten des Gesetzes nun als zweite Säule die Passung je nach Angebot und Nachfrage in Voll- oder Teilzeit hinzu. Wir gehen davon aus, dass Freiwillige auch während des Dienstes von Vollzeit in Teilzeit wechseln und umgekehrt. Diese Aufgaben bedingen, um den Freiwilligendienst als persönlichen Gewinn gestalten zu können, eine qualifizierte pädagogische Unterstützung und persönliche Gespräche mit den jungen Menschen vor und während ihrer Dienstzeit.

Wir fordern daher, dass bereits die Bewerbungsphase zuwendungsfähig wird und die Mittel im FSJ, die ausschließlich als Zuwendung für die pädagogische Begleitung genutzt werden, aufgestockt werden. Sofern keine bessere Refinanzierung der zusätzlichen Aufwände für die Umsetzung der Teilzeit-Option durch die Träger erfolgt, werden den Einsatzstellen und Trägern eher weitere Kosten entstehen, was die Umsetzung der Teilzeit-Option begrenzen wird.

Von zusätzlichen Dokumentationspflichten muss dringend abgesehen werden.

## 2. Erhöhung der Taschengeldobergrenze und Mobilitätzuschlag

Das geringe Taschengeld in den Freiwilligendiensten stellt eine Barriere für den Zugang zu einem Freiwilligendienst dar und trägt dazu bei, dass Freiwillige mit schlechterem sozialökonomischen Status in den Freiwilligendiensten unterrepräsentiert sind. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, wenn es zu einer realen Erhöhung des Taschengelds sowie zu Mobilitätzuschlägen kommt. Die Vielfalt von Freiwilligen im FSJ ist uns ein zentrales Anliegen, denn allen jungen Menschen sollte die Möglichkeit gegeben sein, von dem Bildungs- und Orientierungsjahr zu profitieren. Zudem ist ein höheres Taschengeld ein wichtiger Beitrag, um den vielen Engagierten mehr Anerkennung zu zeigen.

Wir gehen davon aus, dass eine Anhebung der Höchstgrenze für das Taschengeld bei den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen kaum zu erhöhten Taschengeldern führen wird. Im FSJ zahlen die Einsatzstellen die Beiträge zu Taschengeld und Sozialversicherung (oftmals ausgezahlt über die Träger). Bereits jetzt wird der maximale Taschengeldbetrag oft nicht ausgeschöpft, da die sozialen Einrichtungen keine zusätzlichen Mittel aufbringen können. Durch allgemeine Kostensteigerungen hat sich dies noch einmal verschärft.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Absicht, das Taschengeld der Freiwilligen zu erhöhen, wird durch die Gesetzesänderung und Erhebung der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze von bisher 6% auf 8% allein nicht erfüllt!

Da unter den derzeitigen Bedingungen die Möglichkeiten zur Zahlung höherer Taschengelder stark von den sehr unterschiedlichen Refinanzierungsstrukturen der Einsatzbereiche abhängen, besteht außerdem die Gefahr, dass mit der Anhebung der Taschengeldobergrenze die Spannbreite der real gezahlten Taschengelder zwischen verschiedenen Einsatzbereichen noch größer wird. Unter Gerechtigkeitsaspekten sieht der BAK FSJ dies kritisch.

Eine Erhöhung der Taschengeldobergrenze wird den Freiwilligen aufgrund der begrenzten Möglichkeiten vieler Träger und Einsatzstellen also nur dann zugutekommen, wenn neue staatliche Zuschüsse im FSJ eingeführt werden.

Auch die Möglichkeit der Zahlung eines Mobilitätzuschlages wird von den Einsatzstellen sehr unterschiedlich genutzt werden, da sich nicht alle Einsatzstellen diesen zusätzlichen finanziellen Aufwand leisten können. Ein Risiko liegt darin, dass die Kosten für ein entsprechendes Nahverkehrsticket dynamisch steigen und dann nur teilweise refinanzierbar wären. Der BAK begrüßt, dass die Obergrenze des Mobilitätzuschlages auf Grundlage des maximal möglichen Taschengeldes gebildet wird, auch wenn faktisch im Einzelfall nicht das maximale Taschengeld ausgezahlt wird. Auch wenn der Mobilitätzuschlag ein positives Signal ist, spricht sich der BAK FSJ sowohl aus wertschätzenden als auch aus monetären Gründen für die Einführung eines kostenlosen Tickets im Nah- und Fernverkehr für alle Freiwilligen aus.

### 3. Abschließende Bemerkung

Auch wenn der BAK FSJ die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen grundsätzlich begrüßt, werden diese in der Praxis erst dann in der Breite zum Tragen kommen, wenn die Träger, Einsatzstellen und die Freiwilligen selbst durch den Gesetzgeber eine bessere finanzielle Refinanzierung erhalten. Das FSJ ist bereits jetzt als Bundesprogramm trotz teils zusätzlicher Refinanzierungen der Länder und der Eigenmittel der Einsatzstellen auf die Bundesförderung in aktueller Höhe angewiesen und nutzt diese Mittel sehr gut aus. Die im Raume stehenden Kürzungen der Fördermittel ab dem Jahr 2025 setzen die Freiwilligendienste stark unter Druck und werden perspektivisch zu einer Reduzierung der Angebote führen. Die Anbieter von Freiwilligendiensten brauchen langfristige Planungssicherheit. Die gibt es aktuell nicht! Ohne zusätzliche Finanzmittel seitens des Bundes wird der vorliegende Gesetzentwurf nur einen sehr begrenzten positiven Nutzen für die Freiwilligen und für die Freiwilligendienste insgesamt haben.

Berlin, 12.02.2024